

Beglaubigte Abschrift

10 C 165/21



Amtsgericht Bottrop
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1. der Frau [Name]
- 2. des Herrn [Name]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2:
Herr Rechtsanwalt

gegen

- 1. Frau [Name]
- 2. Herrn [Name]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2:
Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

hat die 10. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
21.03.2023
durch den Richter am Amtsgericht Höffkes



für Recht erkannt:

Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger sind Eigentümer eines Grundstückes in der _____straße
Bottrop. Die Beklagten sind Eigentümer des Grundstückes K _____ 23 in
Bottrop. Dabei handelt es sich um ein Grundstück das teilweise entlang der
K _____straße und teilweise entlang der B _____straße liegt. An der Grundstücksgrenze
zur Benzstraße befindet sich ein blickdichter Holzzaun. Zwei Zaunelemente dieses
Holzzaunes befinden sich entlang der Grundstücksgrenze unmittelbar an der
Garageneinfahrt der Kläger. Hinsichtlich des Erscheinungsbildes dieses Zaunes wird
auf die eingereichten Lichtbilder (Bl. 7 ff. der Gerichtsakte) Bezug genommen.
Entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Parteien befindet auf dem
Grundstück der Kläger hinter der Garage seit vielen Jahren ein Kunststoffzaun in
einer Höhe von 1,95 m. Dieser Zaun ist 4 m breit und bildet die seitliche Begrenzung
einer Terrassenüberdachung. Hinsichtlich des Erscheinungsbildes dieses
Kunststoffzaunes wird auf die eingereichten Lichtbilder (Bl. 91 und 92 der
Gerichtsakte) Bezug genommen.

Die Kläger meinen, eine vergleichbare Grundstückseinfriedung gebe es nicht in
dieser Form und Höhe. Lediglich auf der gegenüberliegenden Straßenseite sei (nach
dem Holzzaun) ein Stabmattenzaun mit Kunststoffbahnen installiert worden.
Der etwa 2 m hohe Holzzaun verschätze ihr Grundstück in großen Bereichen und
bereitete ihnen größte Schwierigkeiten beim Ausparken.
Die Kläger meinen, ihre Terrasse könne nicht die Ortsüblichkeit der Einfriedungen
der Grundstücke in der Umgebung bilden. Bei einer Terrassenüberdachung in Form
eines Carports handele sich nicht um eine Einfriedung des Grundstückes sondern
um eine Bebauung, ähnlich wie bei einem Haus.

Die Kläger beantragen,

die Beklagten zu verurteilen, den im Gartenbereich hin zur

Grundstücksgrenze der Kläger B _____straße _____ in Bottrop auf ihrem

Grundstück K ...straße in Bottrop an der Grundstücksgrenze in einer Höhe von ca. 2 m errichteten blickdichten Holzzaun auf eine Höhe von 1,20 m zu kürzen,
den Klägern die Kosten der außergerichtlichen Inanspruchnahme des Prozessbevollmächtigten für das Schlichtungsverfahren i.H.v. 441,13 € und 34,45 € Gebühren für das Schlichtungsverfahren zu erstatten.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten meinen, nicht das Nachbarschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen sondern § 6 LBauO NRW sei maßgeblich, da die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche liege.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Kläger haben gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Beseitigung bzw. Kürzung der streitgegenständlichen Holzzaunelemente.

Ein Beseitigungsanspruch kommt grundsätzlich in Betracht, wenn die Konstruktion einer Einfriedung nicht nur den ortsüblichen Gegebenheiten widerspricht, sondern darüber hinaus auch das Erscheinungsbild einer ortsüblichen Einfriedung wesentlich stört (BGH Urteil vom 17.01.2014, V ZR 292/12). Wenn eine ortsübliche Einfriedung nicht feststellbar ist, kann nur die Änderung der Höhe verlangt werden, wenn die derzeitige Höhe wesentlich von der im Vergleichsgebiet üblichen Höhe von Einfriedungen abweicht (BGH Urteil vom 17.01.2014, V ZR 292/12).

Vorliegend bestimmt § 35 Abs. 1 S. 1 Nachbarschaftsgesetz NRW, dass eine Einfriedung ortsüblich sein muss. Wenn sich keine ortsübliche Einfriedung feststellen lässt, ist (nur) eine etwa 1,20 m hohe Einfriedung zu errichten.

Bei den streitgegenständlichen Holzzaunelementen handelt es sich um ortsübliche Einfriedungen, wie sich entlang der streitgegenständlichen Grundstücksgrenze bereits seit vielen Jahren bestehen.

Denn anders als die Kläger meinen, stellt der in seinem Erscheinungsbild und zudem in der Höhe identische Kunststoffzaun, den die Kläger bereits seit vielen Jahren an

der Grundstücksgrenze zu der Beklagten hin aufgestellt haben ebenfalls eine Einfriedung dar. Der Umstand, dass der Kunststoffzaun auch die an der Grundstücksgrenze befindliche Terrasse abgrenzt, ändert nichts daran, dass er entlang der Grundstücksgrenze und damit jedenfalls auch als Einfriedung aufgestellt ist.

Darüber hinaus befindet sich auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein hoher Stabmattenzaun.

Schließlich fehlt es auch in der weiteren Voraussetzung, wonach die Konstruktion des Holzzaunes das Erscheinungsbild der ortsüblichen Einfriedungen wesentlich stört.

Dies ist aufgrund der bereits ausgeführten Umstände, dem Stabmattenzaun auf der anderen Straßenseite sowie insbesondere des an derselben Grundstücksgrenze befindlichen Kunststoffzaunes in vergleichbarer Höhe nicht der Fall.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 511 IV 1 Nr. 1 ZPO liegen nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

Höffkes

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Bottrop

